

# SYNOPSIS

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016



## Kinderrechte/Ombudschaft

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</b></p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</li> <li>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</li> <li>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</li> <li>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien <b>sowie</b> eine kinder- und familien-</li> </ol>	<p><b>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</b></p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, <b>Teilhabe am Leben</b> und auf Erziehung zu einer <b>möglichst selbstbestimmten</b>, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p><b>(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er in alle ihm betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seines Alters und seinen individuellen Fähigkeiten Zugang zu allen ihm betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechendem Mindestmaß wahrnimmt. (Teilhabe am Leben)</b></p> <p>(4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, <b>ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern</b> und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</li> <li>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</li> <li>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</li> <li>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, <b>eine kinder- und familienfreundli-</b></li> </ol>

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<p>freundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen-</p>	<p>che Umwelt zu erhalten oder zu schaffen <b>sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen,</b>  <b>5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudschaffliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.</b></p>
<p><b>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, <del>wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und</del> solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>
<p><b>Neu: § 9a Ombudsstellen</b></p> <p><b>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudschaffliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.</b></p>	
<p><b>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der</p>	<p><b>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, <b>insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammen-</b></p>

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.	<b>schließen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.</b> Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.